



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften
Association des sociétés anonymes privées
The Swiss Association of Privately Held Companies

Per Email:

alexandre.brodard@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Basel, den 29. August 2019

christophe.sarasin@vpag.ch

**ÄNDERUNG DES ZIVILGESETZBUCHS (UNTERNEHMENSNACHFOLGE)
VERNEHMLASSUNGSANTWORT**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (VPAG) dankt, dass sie zur Vernehmlassung eingeladen worden ist. Wir gestatten uns hiermit, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Antrag

Die VPAG lehnt die Vorlage ab.

2. Bemerkungen

Das Erbrecht ist für in der Schweiz ansässige Familienunternehmen von grosser Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensnachfolgen und Nachfolgeplanungen. Dabei ist wichtig, dass das Erbrecht möglichst klare und präzise Vorgaben enthält. Unklare Formulierungen oder die Überlassung der weiteren Rechtsausgestaltung durch den Richter erschweren die Voraussehbarkeit und Planbarkeit eines Erbanges und sind daher in jedem Fall zu vermeiden.

2.1 Eingriff in die Privatsphäre

Die Vorlage ist ein unbegründeter Eingriff in die Privatsphäre. Gemäss den anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Erbrechts findet unter den Erben jeweils eine Erbteilung statt. Gemäss Art. 607 Abs. 2 ZGB können die gesetzlichen und eingesetzten Erben, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren. Gemäss Art. 610 Abs. 1 ZGB haben alle Erben den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft. Eine Erbteilung verlangt Einstimmigkeit unter den Erben, das heisst: Es findet keine Erbteilung statt, ohne dass nicht alle Erben einverstanden sind.

2.2 Nicht nachgewiesene Vermutung der Liquidation

Die Vorlage geht davon aus, dass – wenn weder im Unternehmen noch im Nachlass ausreichend freies Vermögen vorhanden ist, um die Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben zu befriedigen – oft keine familieninterne Unternehmensnachfolge möglich ist und das Unternehmen liquidiert werden muss (siehe erläuternder Bericht Ziff. 1.1.1, Seite 5, 2. Abs.; 1.1.2, Seite 6, 2. Abs.). Weiter geht die Vorlage davon aus, dass aufgrund dieser behaupteten Liquidationen ein Interesse der Allgemeinheit bestünde, diese Unternehmen zu erhalten. Festzuhalten ist: "Zur Unternehmensnachfolge gibt es keine Statistik des Bundes" (Zitat erläuternder Bericht Ziff.1.1.3, Seite 6). Die Vorlage geht somit von einer Vermutung aus. Die behaupteten bisherigen volkswirtschaftlichen Effekte sind nicht nachgewiesen.

Die effektivste Massnahme sowohl zum Schutz der Minderheits-Erben als auch im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse an der Erhaltung des Unternehmens wäre, sofern man diese Vorlage weiter verfolgen will, dem Gericht die Möglichkeit geben, auch ohne entsprechenden Antrag im Fall eines Erbteilungsprozesses das Unternehmen bzw. den im Nachlass befindlichen Unternehmens-Mehrheitsanteil an einen Dritten zu veräussern. Dies würde dem Schutz der pflichtteilsgeschützten Erben dienen. Arbeitsplätze gehen bei einem Verkauf nicht verloren.

2.3 Gerichtsverfahren programmieren Streit über Generationen

Ein wesentliches Ziel des schweizerischen Erbrechts ist die Sicherung des Friedens zwischen den und über Generationen (siehe erläuternder Bericht Ziff. 3.4, Seite 33). Die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen gehen jedoch ausnahmslos zulasten der Ansprüche der übrigen pflichtteilsgeschützten Miterben (siehe erläuternder Bericht Ziff. 1.1.4, Seite 8). Ein Gerichtsurteil beendet einen Rechtsstreit. Wie auch immer aber ein Gericht entscheidet: Eine Partei wird mit dem Urteil nicht einverstanden sein und der Streit über Generationen hinaus ist vorprogrammiert. Mit anderen Worten: Die Vorlage widerspricht den bisher bewährten Zielen des schweizerischen Erbrechts.

Die Vorlage sieht u.a. vor, dass dem Gericht für verschiedene Massnahmen ein Ermessungsspielraum eingeräumt wird. Folgendes ist dazu festhalten:

- Ein Gericht kann nur angerufen werden, wenn ein Erbe die entsprechenden finanziellen Mittel hat, die Gerichts- und in der Regel auch die Anwaltskosten (aller Parteien) zu bevorschussen bzw. zu bezahlen. Gerichte verlangen die Kosten im Voraus. Prozessieren kann nur, wer die entsprechende Liquidität hat. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen von Klein-Unternehmen die notwendige Liquidität zum Prozessieren nicht vorhanden ist.
- Gerichtsverfahren in der Schweiz sind teuer, langsam und ineffizient. Während der Dauer eines Gerichtsverfahrens ist die Erbschaft nicht geteilt bzw. kann über das im Nachlass befindliche Unternehmen nicht entschieden werden. Entsprechend besteht während des Gerichtsverfahrens im Unternehmen "Stillstand", da wohl keine Partei während des Gerichtsverfahrens das Unternehmen leiten will bzw. sich wegen dem unklaren Ausgang des Gerichtsverfahrens für das Unternehmen einsetzen wird. Die Dauer eines Gerichtsverfahrens kann leicht mehrere Jahre betragen.
- Es wird erwartet, dass das Gericht bei seinen Entscheidungen eine Interessenabwägung vornimmt, bei der die gesamtwirtschaftliche Interessen an der Erhaltung des Unternehmens eine massgebliche Rolle spielen (siehe erläuternder Bericht Ziff. 1.1.4, Seite 8). Das führt dazu, dass das Gericht wohl oder übel ein (oder mehrere) Gutachten in Auftrag geben wird. Fragen z.B. der Eignung eines Nachfolgers, der Rentabilität eines Unternehmens in der Zukunft oder gesamtwirtschaftliche Fragen sind keine Rechtsfragen und sollen von einem Gericht auch nicht beantwortet werden.

2.4 Zwangsdarlehen

Sind in einem Nachlass und bei den Erben nicht genügend Mittel vorhanden, um ein Unternehmen einem Erben (unter Einhaltung der Erb- bzw. Pflichtteile der anderen Erben) zuzuweisen, sieht die Vorlage die Möglichkeit der Gewährung von gestundeten Darlehen vor. Gestundete Beträge sind sicherzustellen und angemessen zu verzinsen (E Art. 619 Abs. 3). Als einzige Sicherheiten kommen in einem derartigen Fall die Gesellschaftsanteile am Unternehmen (insbesondere Aktien) in Frage. Laufen nun die Geschäfte dieses Unternehmens schlecht, verlieren die Sicherheiten an Wert. "Bestraft" werden somit diejenigen Erben, die derartige Darlehen gewähren müssen. Ist dieses Unternehmen dann auch nicht erfolgreich, ist dieses Darlehen i.d.R. verloren.

Nicht zu verhindern sein wird, dass durch diese Zwangsdarlehen auch ineffiziente Unternehmen am Leben erhalten werden, was sicherlich nicht im "gesamtwirtschaftlichen Interesse" ist. Kann ein Erbe, dem das Unternehmen zugewiesen wird, keine Drittfinanzierung (z.B. von einer Bank) aufbringen, so ist er und/oder das Unternehmen nicht kreditwürdig. Dass pflichtteilsgeschützte Erben nicht kreditfähigen Miterben ein Darlehen gewähren müssen, darf nicht sein. Eher ist das Unternehmen an einen Dritten zu verkaufen.

2.5 Scheidung ist grösseres Risiko als Erbfall

Das grösste Risiko der meisten Familienunternehmen ist die Scheidung und nicht die Erbfolge (siehe dazu "Unternehmen als Scheidungsoffer" in NZZ vom 4.04.2014). Dieses Risiko und deren allfällige gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen werden ausgeblendet.

2.6 Keine Regelung der Steuerfragen

Die Vorlage regelt nicht die Frage der steuerlichen Konsequenzen, insbesondere bezüglich der Erbschaftssteuer. Für die Erhaltung eines Unternehmens über Generationen ist die Frage der Steuern von Unternehmerinnen und Unternehmern wie auch des Unternehmens aber von enormer Bedeutung.

Im erläuternden Bericht Ziff. 1.3.5 auf Seite 15 wird festgehalten, dass die direkten Nachkommen in den meisten Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind. Da nun aber einmal nicht immer direkte Nachkommen erben und die Erbschaftssteuer eine Frage des kantonalen Rechts ist (und damit jederzeit ein Kanton eine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen wieder einführen könnte), sollte – wenn diese Vorlage weiter verfolgt wird – mit Vorrang diese Frage behandelt werden. Wie wären z.B. die Konsequenzen, wenn ausschliesslich Nichten und Neffen Erben wären und einige dieser Erben ein auf 5 Jahre gestundetes Darlehen einem anderen Erben gewähren müssten? Wann fällt in einem derartigen Fall die Erbschaftssteuer an und mit welchen Mitteln sollte diese Erbschaftssteuer bezahlt werden?

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN

Peter Andreas Zahn
Geschäftsführer

Dr. Christophe Sarasin
stv. Geschäftsführer